



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juni 2019

Öffentliche Beschlüsse

1.1.	Satzungen	
1.1.1	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Neufassung	S. 2
1.1.1.1	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin	S. 2
1.2	Bildung des Hauptausschusses für die gesamte Wahlperiode Hier: Festlegung der Anzahl der Mitglieder, Bestellung	S. 7
1.3	Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten Hier: Beschlussfassung	S. 8
2.	Bekanntmachungen	
2.1	Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz Hier: Teileinziehung öffentlicher Straßen, Aktenzeichen: 6610-Sw-Teileinziehung-Schulstraße Bechlin	S. 8
2.1.1	Lageplan „Schulstraße“	S. 9
2.2	Bekanntmachung einer Widmung	S. 10
2.2.2	Lageplan „Bechliner Chaussee“	S. 11
2.3	Öffentliche Bekanntmachung Mandatsveränderung im Ortsbeirat Alt Ruppin	S. 12
2.4	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Nietwerder der Fontanestadt Neuruppin	S. 12
2.5	Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zu der Wahl des Ortsbeirats in dem Ortsteil Nietwerder am 27. Oktober 2019	S. 12
2.6	Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Nietwerder am Sonntag, den 27. Oktober 2019	S. 16
2.7	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landtagswahl Brandenburg	S. 16
2.8	Wahlbekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin	S. 18
2.9	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die Absage der Ortsbeiratswahl am 1. September 2019 im Ortsteil Krangen	S. 20

2.10	Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Abstimmungsvorschläge und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses zum Bürgerhaushalt 2020 der Fontanestadt Neuruppin	S. 20
2.11	Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung	S. 22
3.	Ausschreibungen	
3.1	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der/des Leiterin/Leiters der Schiedsstelle 2 in der Fontanestadt Neuruppin	S. 22
Ende des amtlichen Teils		

1. Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Juni 2019

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Neufassung
Drucksache-Nr.: 2019/20 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.1.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

1. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäfts-lage erfordert (§ 34 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf).
2. Die Ladungsfrist beträgt 10 volle Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Kalendertage abgekürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Für Sitzungen, die nicht mit dem Sitzungskalender beschlossen sind, beträgt die Ladungsfrist 14 volle Kalendertage. Für die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (1. Sitzung nach der Wahl) kann die Ladungsfrist auf 7 volle Kalendertage verkürzt werden.

3. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form, es sei denn, ein Stadtverordneter wünscht ausdrücklich die schriftliche Ladung. Den Stadtverordneten stehen zeitgleich mit der Ladung einschließlich der Tagesordnung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im elektronischen Ratsinformationssystem zum Abruf zur Verfügung.
4. Sofern die elektronische Form im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Ladung einschließlich der Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftlich.
5. Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen können im Einzelfall umfangreiche Anlagen zu den Vorlagen ziel- und zweckgerichtet an einen begrenzten Kreis von Stadtverordneten, darunter an die Fraktionsvorsitzenden, versendet werden. Die Anlagen sind aber jedenfalls in der Verwaltung und den Sitzungen einsehbar.
6. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

§ 2

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

1. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Tagesordnung fest (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf). In die Tagesordnung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände von mindestens 10 v.H. der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, einer Fraktion, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder des Ortsbeirates in den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 2 der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

2. Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten nicht für andere als die in Abs. 1 ausdrücklich geregelten Anträge, so z. B. nicht für Anträge zur Geschäftsordnung und Änderungsanträge.

§ 3 Zuhörer*innen

1. An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer*innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
2. Zuhörer*innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalles oder Missfallens geben. Zuhörer*innen, welche die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4 Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. Jede Rednerin/jeder Redner kann widersprechen, dass seine Redebeiträge aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung der/dem Vorsitzenden zu erklären. Aufzeichnungen und Übertragungen eines solchen Redebeitrages sind nicht statthaft.
2. Abs. 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
3. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift werden Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung gestattet. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen, sofern bereits über Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden worden ist bzw. die Frist für Einwendungen abgelaufen ist.

§ 5 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen schriftlich, kurz und sachlich gefasst sein. Sie sind spätestens bis 8:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Die/der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten. Der/dem anfragenden Stadtverordneten ist mitzuteilen, in welchem Fachausschuss die Beantwortung der Anfrage vorgesehen ist. Eine schriftliche Beantwortung der Anfrage erfolgt in jedem Fall innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anfrage.

§ 6 Sitzungsablauf

1. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle ihrer/seiner Verhinderung treten die Vertreter*innen in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. und 2. Vertreter*in an ihre/seine Stelle.
2. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 38 Abs. 1 BbgKVerf)
 - b) Erweiterung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf) und Feststellung der Tagesordnung
 - c) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung, soweit diese vorliegen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)
 - d) Einwohner*innenfragestunde
 - e) Behandlung der öffentlichen Anfragen und Mitteilungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, einschließlich Gesellschaftsangelegenheiten
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - g) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung, soweit diese vorliegen
 - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
 - i) Behandlung der nicht öffentlichen Anfragen und Mitteilungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie des Bürgermeisters, einschließlich Gesellschaftsangelegenheiten
 - j) Schließung der Sitzung.

§ 7 Unterbrechung und Vertagung

1. Die/der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
3. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.

4. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 34 Abs. 5 BbgKVerf die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Soll keine Fortsetzungssitzung stattfinden, sind die restlichen Punkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8 Redeordnung

1. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ruft jeden Tagesordnungspunkt nach der beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit erstmals beraten, die auf Vorschlag von einem Zehntel der Stadtverordneten, einer Fraktion, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einem Ortsbeirat in einer den Ortsteil betreffenden Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
2. Reden darf nur, wer von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten haben die Mitarbeiter*innen der Verwaltung Rederecht, wenn ihnen das von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingeräumt wird. Satz 3 gilt entsprechend für die Beauftragten sowie eine Vertreterin/einen Vertreter der Personen- und Fachgruppenbeiräte im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Hauptsatzung.
3. Die/der Vorsitzende erteilt das Wort nach Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der/des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jeder Zeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein*e Sprecher*in unterbrochen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jeder Zeit von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden, dieses ist durch Aufheben beider Hände zu bekunden. Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Eine Wortmeldung pro und eine Wortmeldung contra zum Antrag zur Geschäftsordnung sind zuzulassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
4. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ist außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jeder Zeit das Wort zu erteilen.
5. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verlängert oder verkürzt werden.
6. Eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter soll zu demselben Antrag in einer Sitzung grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung kann eine/ein Stadtverordnete/r auch öfter das Wort nehmen.

§ 9 Sitzungsleitung

1. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Ist eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihr/ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihr/ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
3. Ist eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr/ihm die/der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10 Abstimmungen

1. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 10 v.H. der Mitglieder Stadtverordnetenversammlung, die anwesend sein müssen, ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.
2. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
3. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am Weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
4. Auf Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder Stadtverordnetenversammlung, die anwesend sein müssen, ist über einzelne Teile einer Vorlage oder eines Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage oder den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

§ 11 Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine Wahlkommission gebildet.
2. Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung,

Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

4. Die Stimmabgabe hat räumlich abgegrenzt zu erfolgen, damit das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
5. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12 Niederschriften

1. Die/der Bürgermeister/in ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie/er bestimmt den Protokollführer.
2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - b) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - c) Anfragen
 - d) Tagesordnung
 - e) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller*innen, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
 - f) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - g) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
3. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
4. Ist die wörtliche Wiedergabe eines Redebeitrages gewünscht, so ist dies unverzüglich in demselben Tagesordnungspunkt zu verlangen.
5. Die Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist innerhalb von 30 vollen Kalendertagen, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung, den Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Die Ortsvorsteher*innen erhalten die öffentlichen Teile der Sitzungsniederschriften.
6. Werden gegen die Niederschrift bis zu der dem Tag der Versendung der Niederschrift der folgenden ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Liegen zwischen dem Tag der Versendung und der Stadtverordnetenversammlung weniger als 21 volle Kalendertage, so verlängert sich die Einwendungsfrist nach Satz 1 bis zur darauf folgenden ordentlichen Stadtverordnetenversammlung. Einwendungen sollen spätestens 3 volle Kalendertage vor der entsprechenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegen.

§ 13 Beschlusskontrolle

1. Zum Zwecke der Beschlusskontrolle nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf informiert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jährlich sowie in der letzten Stadtverordnetenversammlung vor den Kommunalwahlen über den Stand der Abarbeitung der in der

gesamten Amtsperiode dieser Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse. Satz 1 gilt entsprechend für die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses.

2. Absatz 1 gilt nicht für die Beschlüsse über
 - a) die Besetzung von Ausschüssen, Beiräten, des Kuratoriums „Stiftung Soziales Neuruppin“ sowie Sitzverteilungen,
 - b) Satzungen, Entgeltordnungen, Verordnungen und Richtlinien,
 - c) Vergabeangelegenheiten,
 - d) den Sitzungskalender,
 - e) die Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben – Bauleitplanung,
 - f) Zurückweisung von Petitionen,
 - g) Stadthaushalt,
 - h) die Gültigkeit von Wahlen, Aufhebungen, insbesondere von Aufstellungsbeschlüssen von Bebauungsplänen sowie Wahlen, Bestellungen, Benennungen, Ernennungen, Bestätigung von Jurymitgliedern und Ortsvorsteher*innen, Entsendungen, Abberufungen sowie Auszeichnungen.

§ 14 Fraktionen

Die Fraktionen müssen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zu der/dem Vorsitzenden und den Stellvertreter*innen der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an die/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind der/dem Vorsitzenden stets mitzuteilen. Gleiches gilt für die Bildung von Zählgemeinschaften.

§ 15 Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuss	11 Mitglieder
b) Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	9 Mitglieder
c) Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung	9 Mitglieder
d) Rechnungsprüfungsausschuss	7 Mitglieder
e) Strukturausschuss	7 Mitglieder
f) Petitionsausschuss	7 Mitglieder
2. Den Stadtverordneten, welche dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.
3. In den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss, den Ausschuss für Bildung, Soziales und Ordnung sowie in den Rechnungsprüfungsausschuss können sachkundige Einwohner*innen zu beratenden Mitgliedern gem. § 43 Abs. 4 BbgKVerf berufen werden. Ihre Zahl darf die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht erreichen.
4. Sofern ein Ausschussmitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, Sitzungsunterlagen an einen seiner Stellvertreter*innen weiterzugeben. Eine Vertretung zu einem Teil von Tagesordnungspunkten einer Ausschusssitzung

erstreckt sich jeweils auf den gesamten Tagesordnungspunkt. Eine Vertretung des Ausschussmitgliedes im Falle eines Mitwirkungsverbot ist zulässig.

5. Für den Geschäftsgang und das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend (Ausnahme § 8 Abs. 5 und 6) mit der Maßgabe, dass zwischen Einladung und Sitzung 7 volle Kalendertage liegen. Bei Sitzungen, die nicht mit dem Sitzungskalender beschlossen sind, gilt eine Ladungsfrist von 10 vollen Kalendertagen.

§ 16

Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses sind insbesondere:
 - a) Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, insbesondere Entscheidungen über die Beschlussreife von Beschlussvorlagen und über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Stadtverordnetenversammlung
 - b) Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
 - c) vorbereitende Beratung der Haushaltssatzung
 - d) Empfehlung zu sonstigen Beschlussvorlagen aus der Kämmererei, dem Haupt- und Bürgeramt, dem Büro der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, dem Justizariat sowie zur personellen Besetzung von Gremien
 - e) Beschlussfassung über die Billigung und Auslegung des Bauleitplanentwurfes nach Baugesetzbuch
 - f) Vergabeentscheidungen
 2. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind insbesondere:
 - a) die Aufgaben entsprechend § 102 BbgKVerf
 - b) Empfehlungen zu Beschlussvorlagen aus der internen Revision.
 3. Die Aufgaben des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses sind Empfehlungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Fortschreibung der „NeuruppinStrategie 2030“
 - b) Wirtschaftsförderung
 - c) Tourismusentwicklung
 - d) Innenstadtmanagement und Stadtmarketing
 - e) Entwicklung des ländlichen Raums und der Ortsteile
 - f) Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Verflechtungsraum des Regionalen Wachstumskerns Neuruppin (Rheinsberg, Lindow, Temnitz, Fehrbellin) und darüber hinaus
 - g) Grundstücksgeschäfte
 - h) Bauleitplanung
 - i) Stadtsanierung und Stadtentwicklung
 - j) Verkehrsplanung
 - k) Friedhöfe
 - l) Trinkwasser- und Abwasserentsorgung
 - m) Umweltrelevante Fragen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Stadt
 - n) Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten. Die Zuständigkeit der anderen Ausschüsse bleibt hiervon unberührt.
 - o) Satzungsrecht, soweit nicht der Ausschuss nach Abs. 3 zuständig ist oder es sich um eine Beschlussvorlage aus dem Haupt- und Bürgeramt nach Abs. 1 d) handelt
 - p) sonstige Beschlussvorlagen aus dem Baudezernat
4. Die Aufgaben des Ausschusses für Bildung, Soziales und Ordnung sind Empfehlungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Schulentwicklungsplanung, Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplanung, Planung von kulturellen Einrichtungen und Angeboten
 - b) Grundsätze der Förderung und Ausgestaltung des interkommunalen kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen und schulischen Lebens
 - c) Bürger*inneninformation und Bürger*innenintegration für gemeindliche und gemeinnützige Aktivitäten
 - d) Kontrolle der Planung, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel
 - e) Planung, Pflege und Organisation der Partnerschaftsbeziehungen der Stadt
 - f) Kontrolle und Überwachung von sozialen Einrichtungen, die finanziell von der Stadt unterstützt und getragen werden
 - g) Angelegenheiten der/des Behinderten- und des Ausländerbeauftragten
 - h) gemeindliche Sicherheit und Ordnung
 - i) Um- und Neubenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen
 - j) Sonstige Beschlussvorlagen aus dem Dezernat Ordnung, Bildung und Soziales.
 5. Die Aufgabe des Strukturausschusses sind insbesondere die Vorbereitung von Personalentscheidungen gem. Hauptsatzung, die Vorbereitung von Änderungen der Hauptsatzung und die Struktur der Verwaltung und kommunaler Beteiligungen.
 6. Die Aufgabe des Petitionsausschusses ist die Bearbeitung der eingegangenen Petitionen.
 7. Die Aufgabe der Grundstücksvergabekommission nehmen die stellvertretenden Mitglieder des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses wahr.

§ 17

Ortsbeiräte

1. Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Sitzung der Ortsbeiräte gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin entsprechend, es sei denn die folgenden Absätze treffen eine andere Regelung.
2. Die Veröffentlichung der Einladung der Sitzung der Ortsbeiräte erfolgt nur über den im Ortsteil aufgestellten Schaukasten. Die Ladungsfrist beträgt 7 volle Kalendertage.
3. Die Ortsbeiräte fertigen Protokolle, die von der Ortsvorsteherin/ dem Ortsvorsteher und der mit der Protokollführung beauftragten Person unterzeichnet werden. Führt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher das Protokoll, so genügt seine Unterschrift. Das Protokoll ist bei der nächsten ordentlichen Sitzung dem Ortsbeirat zur Bestätigung vorzulegen.

4. Die Ortsvorsteher*innen erhalten die Ortsteile betreffende Beschlussvorlagen und Anträge sowie die Einladung zu den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Ladefristen der Stadtverordneten.
5. Ein Antragsrecht der Ortsvorsteher*innen in der Sitzung selber besteht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind, und bestimmt sich nach § 2 Abs. 1.
6. Die Stellungnahmen des Ortsbeirates, insbesondere im Rahmen seiner Anhörung, können schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Schriftliche Stellungnahmen können bis zum Sitzungsbeginn der/dem Vorsitzenden übergeben werden. Sie werden von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gebracht.
7. Die/der Ortsvorsteher*in kann gemäß § 5 Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister richten. Die Anfragen müssen sich auf eine Angelegenheit des Ortsteiles beziehen.
8. Auch die Ortsbeiratsmitglieder haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht. Dieses Recht besteht nicht bei einem Mitwirkungsverbot nach § 22 BbgKVerf.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Neuruppin, den 20.06.2019

Golde
Bürgermeister

1.2 Bildung des Hauptausschusses für die gesamte Wahlperiode

**Hier: Festlegung der Anzahl der Mitglieder, Bestellung
Drucksache-Nr.: 2019/23**

1. Die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss sind, beträgt 10.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt folgende Mitglieder und deren Stellvertreter*innen in den Haupt- und Finanzausschuss:

Mitglieder	Stellvertreter
Siegfried Pieper (SPD)	1. Michael Bülow (SPD) 2. Markus Kaluza (SPD) 3. Heidemarie Ahlers (SPD) 4. Marion Liefke (SPD) 5. Nico Ruhle (SPD)
Nico Ruhle (SPD)	1. Marion Liefke (SPD) 2. Heidemarie Ahlers (SPD) 3. Markus Kaluza (SPD) 4. Michael Bülow (SPD) 5. Siegfried Pieper (SPD)
Sven Deter (CDU/FDP)	1. Michael Peter (CDU/FDP) 2. Walter Tolsdorf (CDU/FDP) 3. Sebastian Steineke (CDU/FDP)
Heinz Stawitzki (CDU/FDP)	1. Friedrich Krüger (CDU/FDP) 2. Andreas Gutteck (CDU/FDP)
Paul Schmudlach (DIE LINKE)	1. Jenny Salzwedel (DIE LINKE) 2. Gerd Klier (DIE LINKE)
Ronny Kretschmer (DIE LINKE)	1. Gerd Klier (DIE LINKE) 2. Cornelia Böhme (DIE LINKE)
Andreas Haake (GRÜNE/B90/WG KBV)	1. Maximilian Kowol (GRÜNE/B90/WG KBV) 2. Frank Borchert (GRÜNE/B90/WG KBV)
Gisela Polzin (GRÜNE/B90/WG KBV)	1. Helmut Kolar (GRÜNE/B90/WG KBV)
André Ballast (Pro Ruppín)	1. Rosswieta Funk (Pro Ruppín) 2. Christian Juhre (Pro Ruppín) 3. Markus Fetter (Pro Ruppín)
Georg Kamrath (AfD)	1. Gabriele Köhler (AfD)

1.3 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten

Hier: Beschlussfassung
Drucksache-Nr.: 2019/21

1. Einwendungen gegen die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppin, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 26. Mai 2019 liegen nicht vor.
2. Die Wahlen sind gültig.

2. Bekanntmachungen

2.1 Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz

Hier: Teileinziehung öffentlicher Straßen, Aktenzeichen:
6610-Sw-Teileinziehung-Schulstraße Bechlin

Die Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt, eine Teilfläche der Schulstraße in Neuruppin/Bechlin teilweise einzuziehen:

- Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Bechlin, Flur 1, Flurstück 615,
 - Größe 4.030 qm,
 - Lage: Straßenteilstrecke beginnend von der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Bechlin, Flur 1, Flurstück 645/1 (Schulstraße Haus-Nr. 99) bis zur Anbindung an die Kreisstraße K 6807 (Kränzliner Straße).
- Durch die Teileinziehung wird der Gemeingebrauch in Form des öffentlichen Durchgangsverkehrs auf diesem Straßenabschnitt ausgeschlossen. Als zulässige Nutzungen bleiben bestehen:
- Landwirtschaftlicher Anliegerverkehr;
 - Nutzung durch Betriebs- und Versorgungsdienste (dies betrifft dann Fahrzeuge der Deutschen Bahn AG und des Stadtservice der Stadtwerke Neuruppin GmbH, der für die Beschilderung am Bahnübergang und für die Einhaltung der Sichtdreiecke verantwortlich ist);
 - Nutzung durch Rettungsdienste, Polizei und Feuerwehr im Einsatz (geregelt in § 35 StVO).

Begründung:

Dieser unbefestigte Straßenabschnitt hat keine Verkehrsbedeutung für den innerstädtischen und überörtlichen Durchgangsverkehr und wird bereits heute ausschließlich durch Landwirtschaftlichen Verkehr

und durch die genannten Betriebs- und Versorgungsdienste genutzt. Die anliegenden Grundstücke sind ausschließlich Ackerflächen sowie die Bahnanlage der Deutschen Bahn AG.

Nach der Teileinziehung wird der betroffene Straßenabschnitt mit dem Verkehrszeichen Nr. 250 („Verbot für Fahrzeuge aller Art“) sowie den Zusatzzeichen Nr. 1026-35 („Landwirtschaftlicher Verkehr frei“) und Nr. 1026-39 („Betriebs- und Versorgungsdienst frei“) laut StVO gekennzeichnet.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Teileinziehung und ein entsprechender Lageplan werden in der Zeit vom

23.07.2019 bis 24.10.2019

In der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin,
16816 Neuruppin
Karl-Liebkecht-Straße 33/34
Haus B, Raum 307
(Sachgebiet Tiefbau, Herr Schwachenwalde, Tel. 355 630),
zu den Sprechzeiten
Dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr,
Donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr,
oder nach Vereinbarung,

öffentlich zur Einsicht ausgelegt, in dieser Zeit können Einwendungen zur vorgesehenen Teileinziehung vorgebracht werden.

Neuruppin, den 25.06.2019

Golde
Bürgermeister

2.1.1

Lageplan „Schulstraße“



Fontanestadt Neuruppin

kein amtlicher Auszug

Maßstab = 1:1500

gedruckt am: 05.06.2019

© Stadtverwaltung Fontanestadt Neuruppin

 Verkehrsfläche

2.2 Bekanntmachung einer Widmung

Gemäß § 6 Abs. 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3) wird hiermit folgende Widmung bekannt gemacht:

Gewidmete Straße:

Erschließungsstraße auf dem Grundstück Bechliner Chaussee 25 C, Gemarkung Bechlin, Flur 3, Flurstück 821; von Anbindung B 167 bis Wendehammer einschließlich Geh- und Radweg vom Wendehammer bis Frisörstege.

Die Straße liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans 13.1 „Bechliner Chaussee“ und ist dort als „Planstraße A“ und „Planweg“ dargestellt.

Straßengruppe:

Sonstige öffentliche Straße, hier: Eigentümerweg (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG)

Träger der Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist der/die jeweilige Eigentümer*in des Straßengrundstücks, derzeit die „Prima Arena Invest GmbH“. Mit Erklärung vom 23.05.2019 hat die Eigentümerin der Widmung unwiderruflich und unbefristet zugestimmt. Die Erklärung enthält weiterhin die Verpflichtung, das Straßengrundstück ausschließlich unter Weitergabe dieser Zustimmung zu veräußern, zu teilen oder sonstige Rechtsänderungen vorzunehmen.

Weitere Voraussetzungen für die Widmung:

Die öffentliche Widmung der Straße wurde im förmlichen Verfahren

der Aufstellung des Bebauungsplans 13.1 „Bechliner Chaussee“ verfügt, die entsprechende Satzung wurde am 24.11.2004 im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin bekannt gemacht.

Die Verkehrsfreigabe und damit die Überlassung der Straße für den öffentlichen Verkehr, erfolgte mit der Bauabnahme am 04.12.2003.

Die Unterlagen zu dieser Widmung können nach Terminvereinbarung unter 03391 355703 im Bauamt der Stadtverwaltung, Karl-Liebknecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Widmung wird gemäß § 6 Abs. 6 BbgStrG mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

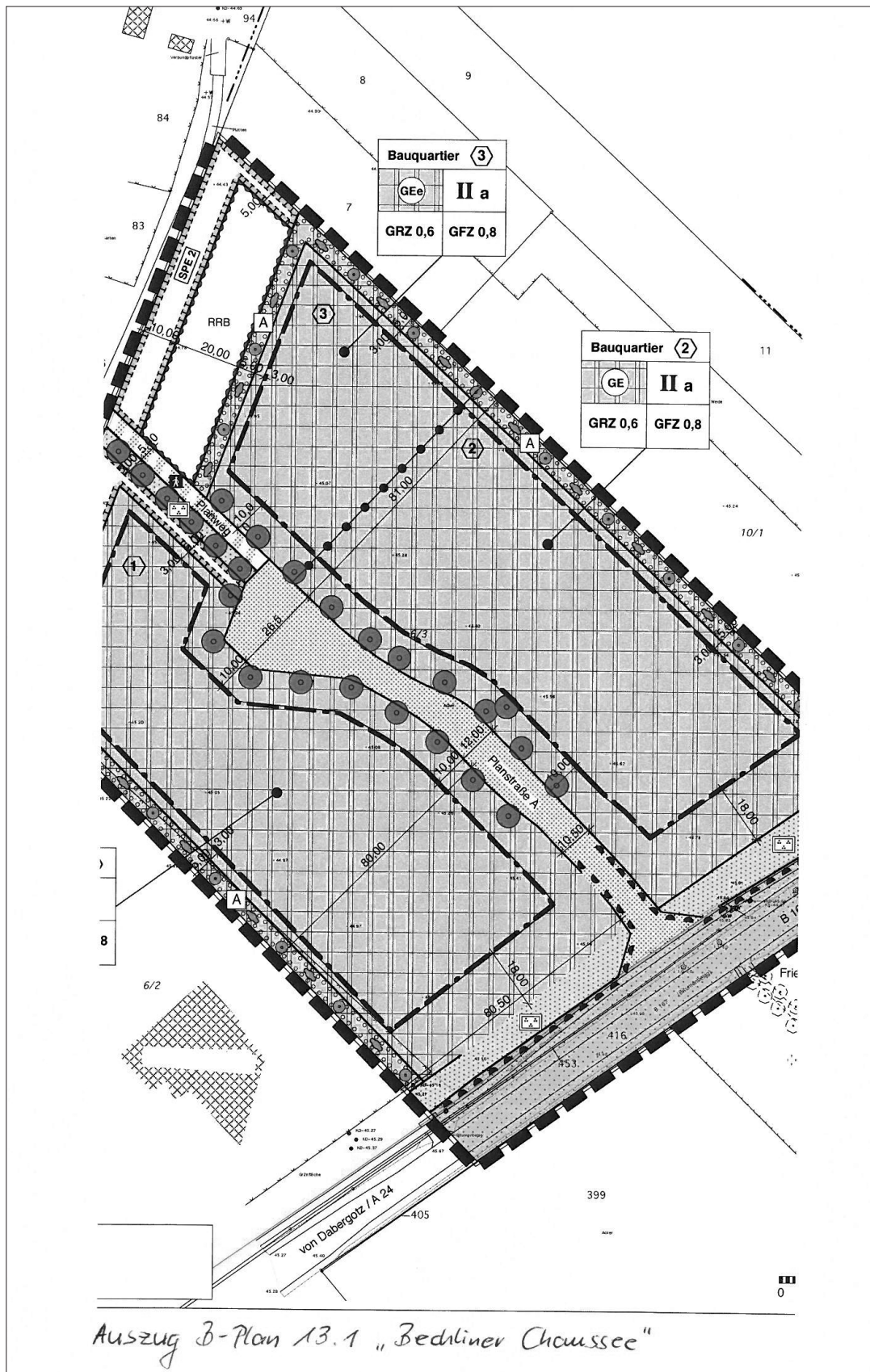
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter www.neuruppin.de aufgeführt sind.

Neuruppin, den 25.06.2019

*Golde
Bürgermeister*

2.2.2

Lageplan „Bechliner Chaussee“



2.3 Öffentliche Bekanntmachung Mandatsveränderung im Ortsbeirat Alt Ruppín

Das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Alt Ruppín der Fontanestadt Neuruppin am 26. Mai 2019 wurde durch den Stadtwahlausschuss am 28. Mai 2019 festgestellt.

Demnach entfielen auf den Wahlvorschlag „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ zwei Sitze, die an die Bewerber Herr Christian Wolf und Herr Rico Thiedemann fielen.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2019 erklärte Herr Christian Wolf, dass er sein Mandat nicht annimmt. Der Sitz ging gem. § 84 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages „Christlich Demokratische Union Deutschlands“, Herrn Karsten Giese, über. Herr Giese erklärte mit Schreiben vom 11. Juni 2019, dass er das Mandat nicht annimmt. Der Sitz ging nunmehr gem. § 84 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 3 BbgKWahlG auf die nächste Ersatzperson, Frau Manuela Knuth, über. Frau Knuth erklärte mit Schreiben vom 16. Juni 2019, dass sie das Mandat nicht annimmt.

Weitere Ersatzpersonen auf dem Wahlvorschlag „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ sind nicht vorhanden. Der Sitz bleibt gem. § 84 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirates vermindert sich für diese Wahlperiode entsprechend.

Neuruppin, den 19. Juni 2019

gez. Mießner
Stadtwahlleiterin

2.4 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Nietwerder der Fontanestadt Neuruppin

Das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Nietwerder der Fontanestadt Neuruppin am 26. Mai 2019 wurde durch den Stadtwahlausschuss am 28. Mai 2019 festgestellt.

Demnach entfielen auf den Wahlvorschlag „Pro Ruppín e. V.“ zwei Sitze, von denen ein Sitz durch den Bewerber Ballast, André besetzt wurde. Da der Wahlvorschlag „Pro Ruppín e. V.“ nur einen Bewerber enthielt, bleibt der zweite Sitz gem. § 84 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Auf den „Einzelwahlvorschlag Händel“ entfiel ein Sitz, der durch den Bewerber Händel, Wolfram besetzt wurde. Herr Händel lehnte die Annahme des Mandates mit Schreiben vom 2. Juni 2019 ab. Aufgrund des Einzelwahlvorschlages bleibt auch dieser Sitz gem. § 84 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Da mehr als die Hälfte der zu besetzenden Sitze unbesetzt sind, hat die Aufsichtsbehörde gem. § 84 Abs. 1, 3 i. V. m. § 54 Abs. 1 BbgKWahlG am 19. Juni 2019 die Auflösung des Ortsbeirates Nietwerder der Fontanestadt Neuruppin vorgenommen.

Neuruppin, den 10. Juli 2019

gez. Mießner
Stadtwahlleiterin

2.5 Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zu der Wahl des Ortsbeirates in dem Ortsteil Nietwerder am 27. Oktober 2019

Gemäß §§ 84 Abs. 1 i. V. m. § 26 und § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Wahl sowie die Wahlzeit

Gemäß § 85 Absatz 3 BbgKWahlG findet die Wahl zu dem Ortsbeirat im Ortsteil Nietwerder der Fontanestadt Neuruppin

am **Sonntag, den 27. Oktober 2019 in der Zeit
von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gem. § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat Nietwerder ist das Gebiet des Ortsteils Nietwerder.
2. Es sind insgesamt **drei Mitglieder** in den Ortsbeirat zu wählen.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerber*innen** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen.

Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegiert*innen können auch die Bewerber*innen sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 22. August 2019, 12.00 Uhr,

bei der

Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 22. August 2019, 12.00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der am Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter*in, bei Wählergruppen von der/dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer/eines jeden Bewerber*in in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** eines/einer **Einzelbewerber*in** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen und darf höchstens **4** Bewerber*innen enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein/e Bewerber*in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder einer/eines Stellvertreter*in, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem/der Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerber*in** muss von diesem/dieser unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Der/die Bewerber*in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber*in

6.1 Die Benennung als Bewerber*in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der/die **Bewerber*in** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Der/die **Bewerber*in** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) Der/die **Bewerber*in** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der/die Bewerber*in in der Zustimmungserklärung zudem seine/ihre Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er/sie parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber*innen**.

6.2 Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am **27. Oktober 2019** das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten (**seit dem 26. Juli 2019**) im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein/e Deutsche/r ist nach § 84 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn diese/r

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürger*innen**

Gemäß § 84 Abs. 1 i. V. m. § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am **27. Oktober 2019** das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten (**seit dem 26. Juli 2019**) im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein/e Unionsbürger*in ist nach § 84 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn diese/r

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede/n Bewerber*in eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass diese/r wählbar ist.

Unionsbürger*innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber*innen gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 Die **Bewerber*innen einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein

(**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2. Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber*innen sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Nietwerder bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Nietwerder wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin **keine Organisation** hat, können die Bewerber*innen sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 Die **Bewerber*innen einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger*innen (Anhänger*innenversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhänger*innen (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 Die **Bewerber*innen einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger*innen oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder der/dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede/r** stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber*innen sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerber*innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger*innen oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die **Mitglieder-,** und **Anhänger*innen-** oder **Delegiertenversammlung** ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlG zu

fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger*innen oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der/die **Leiter*in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer*innen** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidat*innen gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **22. August 2019, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber*innen beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften (Nr. 9) nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber*in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

9. Unterstützungsunterschriften

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind mindestens **3 Unterstützungsunterschriften** beizufügen.

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **10. Juli 2019** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens einen Stadtverordneten oder im Ortsbeirat Nietwerder durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **10. Juli 2019** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens einen Stadtverordneten oder im Ortsbeirat Nietwerder durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen**, die am **10. Juli 2019** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin oder im Ortsbeirat Nietwerder als Mitglied vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Beibringung von Unterstützungsunterschriften

9.2.1 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 21. August 2019, 16.00 Uhr**,

bei der

Wahlbehörde, Fontanestadt Neuruppin, (Bürgerbüro), Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.2) **sind der Wahlbehörde** (Fontanestadt Neuruppin, 16816 Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34) **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 21. August 2019, 16.00 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Fontanestadt Neuruppin**, 16816 Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34 (Bürgerbüro) aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer/s jeden Bewerber*in in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber*innen sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber*innen sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag eines/einer **Einzelbewerber*in** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem/einer ehrenamtlichen Bürgermeister*in im Land, vor einem/einer Notar*in oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber*innen sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.5 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber*innen selbst ist unzulässig.
- 9.2.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem/einer Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 19. August 2019, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner*innen, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **am Donnerstag, den 22. August 2019, um 17.30 Uhr** im Ratssaal der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

Neuruppin, den 10. Juli 2019

gez. Mießner
Stadtwahlleiterin

2.6 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Nietwerder am Sonntag, den 27. Oktober 2019

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gem. § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) findet am

**Donnerstag, den 22. August 2019 um 17.30 Uhr,
im Ratssaal der Stadtverwaltung
der Fontanestadt Neuruppin (Haus A),
Karl-Liebknecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin**

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Stadtwahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 BbgKWahlV).

Der Stadtwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 BbgKWahlG).

Neuruppin, den 10. Juli 2019

gez. Mießner
Stadtwahlleiterin

2.7 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landtagswahl Brandenburg

am 1. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin liegt für die Landtagswahl in der Zeit **vom 5. August 2019 bis 9. August 2019**

**im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, **spätestens bis zum 9. August 2019** bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **4. August 2019** eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokales. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines zu der Landtagswahl.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden zur Landtagswahl wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land Brandenburg sonst gewöhnlich aufhalten in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens zum 17. August 2019** bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann zur Landtagswahl im Wahlkreis 3 (Gemeinde Fehrbellin, Amt Lindow (Mark), Fontanestadt Neuruppin, Stadt Rheinsberg, Amt Temnitz) entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag zur Landtagswahl

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 1. wenn diese nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist versäumt hat,
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können bis zum **30. August 2019, 18.00 Uhr**, zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin mündlich, schriftlich oder per E-Mail (unter www.neuruppin.de), jedoch nicht fernmündlich, beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt 6b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) einen Stimmzettel,
- b) einen Stimmzettelschlag,
- c) einen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- d) ein Merkblatt für die Landtagswahl.

Im Zeitraum vom **12. August 2019 bis zum 30. August 2019, 18.00 Uhr**, ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person ihres/seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler*in oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Neuruppin, den 10. Juli 2019

gez. Golde
Bürgermeister

2.8 Wahlbekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin

1. Am Sonntag, dem 1. September 2019, findet die **Wahl des Landtages Brandenburg** in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
2. Das Wahlgebiet der Fontanestadt Neuruppin ist in folgende 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk: 1
Wahllokal: Kita Storchennest, Gentzstraße 21

Wahlbezirk: 2 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Grundschule „Wilhelm Gentz“, Gerhart-Hauptmann-Straße 38

Wahlbezirk: 3
Wahllokal: Stadtgarten, Karl-Marx-Straße 103

Wahlbezirk: 4 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1

Wahlbezirk: 5
Wahllokal: Grundschule „Rosa Luxemburg“, Rosa-Luxemburg-Straße 16

Wahlbezirk: 6 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Hort Am See (Gildenhall), Hermsdorfer Weg 1

Wahlbezirk: 7 und 8
Wahllokal: Kita Birkengrund, Birkengrund 14

Wahlbezirk: 9
Wahllokal: Predigerwitwenhaus, Fischbänkenstraße 8

Wahlbezirk: 10 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1

Wahlbezirk: 11 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Oberschule „Alexander Puschkin“, Puschkinstraße 5 b

Wahlbezirk: 12 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Neuruppiner Wohnungsgesellschaft, Kränzliner Straße 32

Wahlbezirk: 13 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Begegnungsstätte ASB, Franz-Maecker-Straße 28

Wahlbezirk: 14 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Feuerwehr Bechlin, Schulstraße 103 a

Wahlbezirk: 15 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Grundschule „Wilhelm Gentz“, Gerhart-Hauptmann-Straße 38

Wahlbezirk: 16 und 17 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Kita Kunterbunt, Artur-Becker-Straße 16

Wahlbezirk: 18 und 19 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium, Käthe-Kollwitz-Straße 2

Wahlbezirk: 20 und 21 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Grundschule „Karl Liebknecht“, Franz-Mehring-Straße 1 a

Wahlbezirk: 22 und 23 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Treskow, Autohaus Füllgraf, Nauener Straße 5

Wahlbezirk: 24
Wahllokal: Alt Ruppín, ehem. Kita (Kirche), Friedrich-Engels-Straße 43

Wahlbezirk: 25 und 26 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Alt Ruppín, Grundschule „Am Weinberg“, Am Weinberg 1

Wahlbezirk: 27
Wahllokal: Buskow, Kulturbaracke, Buskower Dorfstraße 47 b

Wahlbezirk: 28
Wahllokal: Gnewikow, Kreativhaus, Gutsstraße 23

Wahlbezirk: 29
Wahllokal: Gühlen-Glienicke, Vereinshaus, Dorfstraße 23 a

Wahlbezirk: 30 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Karwe, Haus der Generationen, Lange Straße 32

Wahlbezirk: 31
Wahllokal: Krangen, Gemeindehaus, Dorfstraße 2

Wahlbezirk: 32 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Lichtenberg, Bürgerhaus, Dorfstraße 36

Wahlbezirk: 33
Wahllokal: Molchow, Bürgerbüro, Krangener Straße 26

Wahlbezirk: 34
Wahllokal: Nietwerder, Bürgerbüro, Dorfstraße 57

Wahlbezirk: 35 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Radensleben, Seniorenwohnpark (Pavillon), Dorfstraße 97

Wahlbezirk: 36
Wahllokal: Stöffin, Heimat- und Kulturverein e.V., Dorfstraße 49 a

Wahlbezirk: 37 **- barrierefrei -**
Wahllokal: Wulkow, Gemeindehaus, Nietwerder Weg 13 a

Wahlbezirk: 38
Wahllokal: Wuthenow, Dorfgemeinschaftszentrum, Dorfstraße 20

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 4. August 2019 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände für die Landtagswahl treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin, Haus B, Alt Ruppin Allee 39, 16816 Neuruppin zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes zur Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokales einen Stimmzettel für die Wahl des Landtages Brandenburg ausgehändigt. In jedem Wahllokal hängt ein entsprechendes Muster des Stimmzettels aus.
5. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landtages Brandenburg. Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern:

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen (Erststimme) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der/des Bewerber*in sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber*innen, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerber*in einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen

und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber*innen und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die wahlberechtigte Person gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerber*in sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

6. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag (Wahlscheinnantrag) bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag, Merkblatt). Der Wahlbriefumschlag mit Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler*innen gilt folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat die Hilfsperson durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle, im Briefwahllokal, auszuüben.

Die Briefwahl ist während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin möglich:

Montag, Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 17:00 Uhr

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält diese unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig, bis spätestens am Wahltag 18.00 Uhr, an die zuständigen Briefwahlvorstände für die Auszählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 10.07.2019

*Golde
Bürgermeister*

2.9 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die Absage der Ortsbeiratswahl am 1. September 2019 im Ortsteil Krangen

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 2. Juli 2019 fest, dass gemäß § 91 Abs. 4 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) für die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Krangen keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht wurden.

Die o. g. Ortsbeiratswahl wird gem. § 91 Abs. 4 BbgKWahlG abgesagt.

Neuruppin, den 3. Juli 2019

*Mießner
Stadtwahlleiterin*

2.10 Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Abstimmungsvorschläge und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses zum Bürgerhaushalt 2020 der Fontanestadt Neuruppin

1. Zugelassene Abstimmungsvorschläge

Nach Prüfung der Vorschläge durch die Fontanestadt Neuruppin wurden folgende Abstimmungsvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Abstimmungsvorschläge richtet sich dabei nach dem Eingang der Vorschläge.

Die Reihenfolge der zugelassenen Abstimmungsvorschläge ist wie folgt:

Abstimmungsnummer	Abstimmungsvorschlagstitel	Kostenschätzung von der Stadtverwaltung
1	Entschleunigung der Friedrich-Ebert-Straße durch bauliche Maßnahmen	3.000 EUR
2	Erneuerung Gehweg Franz-Künstler-Straße (zwischen Karl-Marx-Straße und Eingang Haus der Begegnung)	36.000 EUR
3	Pflege einschließlich Wässerung der Grünanlagen, Bäume und Hängebepflanzungen in der Innenstadt	23.600 EUR
4	Instandsetzung Gehweg/Radweg zwischen Gentzstraße und Volksparkstadion	16.500 EUR
5	Instandsetzung und Erneuerung des „Weges zum See“ von Buskow Ortseingang bis zum Radweg Treskow-Wustrau (an der Buskower Badestelle)	22.575 EUR
6	Instandsetzung und Erneuerung der Seilbahn auf dem Buskower Spielplatz	15.400 EUR
7	eingezäuntes Hundeauslaufgebiet	30.000 EUR
8	Anschaffung von mind. 20.000 ökologischen Mehrwegbechern für öffentliche Veranstaltungen	20.000 EUR
9	bessere Sauberhaltung der Stadt	25.000 EUR
10	Ausbesserung Radweg Birkengrund	43.575 EUR
11	Ausbesserung Verbindungsweg in Treskow (Zur Keglitze) zum Fahrradweg	29.625 EUR
12	urbanes Gärtnern	30.000 EUR
13	Ausbesserung Straße Wulkow neben der Fahrbahn (Dorfstraße Ecke Stege + anderes Ende der Stege)	9.350 EUR
14	Sanierung Schlauchturn Wulkow	7.000 EUR
15	Wiederaufstellung der Bänke auf den Wallanlagen	9.000 EUR
16	Anschaffung von mindestens 10 weiteren Laien-Defibrillatoren (AED) und Aufstellung an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Tierpark Kunsterspring, Bürgerbahnhof, Rathaus, Bollwerk, REIZ, Eingangsbereiche von Schulen/ Kitas, Dorfgemeinschaftshäuser/ Feuerwehr...)	25.000 EUR
17	Anschaffung Spielhaus mit Kletter- und Rutschmöglichkeit für den Spielplatz Lichtenberg	24.300 EUR

Hinweise: Das Budget für den Bürgerhaushalt beträgt insgesamt 100.000 € (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin). Gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin werden die finanziellen Mittel für die oben genannten Vorschläge einmalig für das Haushaltsjahr 2020 veranschlagt. Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner, die bzw. der das 12. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme (§§ 3 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 2 Satz 3 Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin).

2. Wann und wo kann abgestimmt werden?

Für die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürgerhaushalt werden Abstimmungskabinen und eine Abstimmungsurne über den Zeitraum vom 15. Juli - 15. August 2019, 13:00 Uhr im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/ 34 in 16816 Neuruppin, aufgestellt.

Das Bürgerbüro hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	8:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 8:00 – 12:00 Uhr sowie am Sonntag, den 11. August 2019 von 10:00 – 16:00 Uhr.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt öffentlich. Sie finden am

**Donnerstag, den 15. August 2019 ab 17:30 Uhr
im Ratssaal des Rathauses A der
Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Str. 33/ 34 in 16816 Neuruppin**

statt.

Neuruppin, den 20. Juni 2019

Golde
Bürgermeister

2.11 Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen der Flurstücke 71/3 | 56, Flur 1 ; 1, Gemarkung Nietwerder; Wulkow (N), Lage Radweg Nietwerder-Wulkow sind vermessen worden.

(X) Im Grenztermin am 11.01.2019 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- (X) das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
- (X) die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei ÖbVI Uwe Daus, Karl-Gustav-Str. 1, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt bei Vermessungsbüro Uwe Daus, Karl-Gustav-Str.1, 16816 Neuruppin in der Zeit vom 19.08.2019 bis 19.09.2019.

Neuruppin, den 19.06.2019

Uwe Daus; ÖbVI

3. Ausschreibungen

3.1 Öffentliche Ausschreibung der Stelle der/des Leiterin/Leiters der Schiedsstelle 2 in der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle der/des Leiterin/Leiters der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin ist wieder zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und im Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson – sofern notwendig – eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 2 umfasst das Stadtgebiet von Neuruppin östlich des Seedammes sowie die Ortsteile Alt Ruppín, Radensleben, Gnewikow, Karwe, Lichtenberg, Nietwerder, Gühlen-Gliencke, Wulkow und Wuthenow. Die Schiedsperson soll im Zuständigkeitsbereich wohnen.

Die Schiedsperson wird für 5 Jahre gewählt. Die Wahl ist für die Stadtverordnetenversammlung am Montag, den 30. September 2019 vorgesehen.

Der/die Bewerber*in darf nicht vorbestraft und sollte mindestens 25 Jahre alt sein. Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie eine kurze schriftliche Bewerbung und einen (tabellarischen) Lebenslauf bis zum

Montag, den 26. August 2019

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Amt für Liegenschaften & Recht, Karl-Liebkecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne der Justiziar Herr Schwencke (Tel: 355-171; Mail: lennart.schwencke@stadtneuruppin.de).

Neuruppin, den 27.06.2019

Golde
Bürgermeister

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.